

Weitere Vorteile für Sie

Bekommen Sie Kinderzuschlag, können Sie folgende Leistungen beantragen:

1. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Dazu gehören Geld- und Sachleistungen, wie z. B.:

- eintägige und mehrtägige Ausflüge (Schule, KiTa, Tagespflege)
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (195 Euro für 2025)
- Schülerbeförderung oder Fahrkarte zur Schule
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung (Schule, KiTa, Tagespflege)
- 15 Euro pro Monat für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Sportverein)

Bitte beantragen Sie die Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Ihrer zuständigen **kommunalen** Stelle. Wer zuständig ist, erfahren Sie auf der Internetseite des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**: www.bmas.de/bildungspaket.

2. Befreiung von den KiTa-Gebühren

Sie können sich von den KiTa-Gebühren befreien lassen. Informieren Sie sich beim zuständigen **Jugendamt**.

3. Studienstarthilfe

Sie oder Ihr Kind können bei der Ersteinschreibung an einer Hochschule eine **Studienstarthilfe über BAföG Digital** beantragen. Die Starthilfe ist ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro. Informationen dazu finden Sie unter: www.bafoeg-digital.de/ams/STUDIENSTARTHILFE

Unsere Online-Services für Sie:



Haben Sie Anspruch auf KiZ? Finden Sie es mit dem "**KiZ-Lotsen**" heraus.



Wünschen Sie eine **Videobera-**
tung zum KiZ? Wir sind gerne für Sie da!



Hier können Sie sich ausführlich über den KiZ informieren und Ihren Antrag online stellen.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter **0800 4 5555 30** (*der Anruf ist kostenfrei*) oder bei Ihrer Familienkasse vor Ort.

Herausgeberin

Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit
90327 Nürnberg
Februar 2025
www.familienkasse.de

Kinderzuschlag

Für Familien, die Unterstützung brauchen.



Kinderzuschlag – was ist das?

Den Kinderzuschlag (KiZ) bekommen Eltern, deren Einkommen nicht oder nur knapp für die gesamte Familie reicht.

Die Höhe des Kinderzuschlags richtet sich nach dem Einkommen, dem Vermögen und den Ausgaben Ihrer Familie.

Für jedes Kind zahlen wir **bis zu 297 Euro pro Monat**. Der Sofortzuschlag ist darin enthalten.

Kinderzuschlag zahlen wir ab dem Monat der Antragstellung. Bitte **beantragen Sie ihn daher rechtzeitig** bei Ihrer vor Ort zuständigen Familienkasse!

Den Kinderzuschlag bekommen Sie für 6 Monate. Er wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

Nach 6 Monaten können Sie auf Antrag weiterhin Kinderzuschlag erhalten, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Noch ein Tipp:

Eventuell haben Sie zusätzlich Anspruch auf Wohngeld. Informieren Sie sich dazu gerne bei Ihrer Wohngeldstelle.

Wichtige Infos zum Antrag

Bitte beantragen Sie Kinderzuschlag, wenn

- Ihr unverheiratetes Kind in Ihrem Haushalt lebt und unter 25 Jahre alt ist,
- Sie Kindergeld für das Kind beziehen und
- Sie alleinerziehend sind und Ihr monatliches Einkommen im Durchschnitt mindestens 600 Euro brutto beträgt oder
- Sie in einer Partnerschaft leben und Ihr gemeinsames Einkommen im Durchschnitt mindestens 900 Euro brutto beträgt.

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Einkommensnachweise der letzten 6 Monate vor der Antragstellung von allen Familienmitgliedern
- Nachweise über die Miet- und Betriebskosten (einschließlich Heizkosten) für den Monat der Antragstellung, wenn Sie zur Miete wohnen
- Nachweise über die Betriebskosten (einschließlich Heizkosten) für das letzte Kalenderjahr vor Antragstellung, wenn Sie im Eigentum wohnen

Wann kann es KiZ geben?

Einige Beispiele:

- Alleinerziehende Personen mit einem Kind (6 Jahre) und einer Warmmiete von 490 Euro dürfen zwischen 1.270 und 3.020 Euro brutto verdienen.
- Alleinerziehende Personen mit zwei Kindern (6 und 8 Jahre) und einer Warmmiete von 790 Euro dürfen zwischen 930 und 4.380 Euro brutto verdienen.
- Eltern mit zwei Kindern (6 und 8 Jahre) und einer Warmmiete von 690 Euro dürfen gemeinsam zwischen 1.240 und 4.410 Euro* brutto verdienen.

Beträgt die Warmmiete 990 Euro, dürfen beide Elternteile zwischen 1.490 und 4.770 Euro* brutto verdienen.

- Eltern mit drei Kindern (6, 8 und 10 Jahre) und einer Warmmiete von 990 Euro, dürfen gemeinsam zwischen 1.010 und 5.700 Euro* brutto verdienen.

** Familien mit zwei Einkommen*

Wichtig: Einkünfte, die Kinder aus Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss haben, berücksichtigen wir in den Beispielen nicht.

Bitte beachten Sie:

Die Höhe des Kinderzuschlags wird individuell für jede Familie berechnet. Sie hängt von mehreren Faktoren ab (z. B. Einkommen und Wohnkosten).